

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 22. NR 23 Włoszczowa, am 15. November 916.

1.

Einberufungs-Kundmachung.

Zufolge für das Hinterland mit Erl. Nr. 20117, durch den k. u. k. L. V. M. herausgegebene Einberufungskundmachung, werden die bei der III. Lst. Nachmusterung als »geignet« befundenen ung. Staatsangehörigen wie folgt zum Lst.-Dienste mit der Waffe einberufen:

Geb. Jahrgänge 1866—1871 am 3. November l. J.

Geb. Jahrgänge 1872—1884 am 16. November l. J.

Die Geb. Jahrgänge 1885—1897 wurden bereits für den 28. August l. J. einberufen.

Die im öst.-ung. Okkupationsgebiete ansässigen, nicht zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden ung. Staatsbürger obiger Altersklassen werden aufgefordert sich unverzüglich beim k. u. k. Kreiskommando zu melden.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47,

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr, teilweise abgeändert mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 Nr. 71, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);

2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;

3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);

4. Kartoffel und Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;

5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melasse, Kraftfutter, Malzkeime, Biertreber und s. w.);

6. Raps- und Rübsensaat, Leim- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Ersparsette, Samen aller Grasarten;

7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;

9. Pferde;

10. Geflügel aller Art;

11. Frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;

12. Eier, Milch und Milchprodukte;

13. tierische und vegetabile Speisefette einschliesslich Speck;

14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18. Lumpen aller Art;

19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Düngsalze, Kunstdünger, einschliesslich der aus Luftstückstoff erzeugten Düngermittel;

23. Bau-, Nutz- und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in Bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ugarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von dem Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 3 *a.*

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 *b.*

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der im § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr im § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den im § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen, sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 *b* verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Die im Handelsbetriebe gebrauchten Wagen und Masse.

Alle beim Kaufe und Verkaufe gebrauchten Wagen, Gewichte und Masse sollen im laufenden Jahre entweder mit dem Aichstempel dieses Jahres oder eines der letzten drei verflossenen Jahre versehen sein.

Folgende Massgattungen sind für den Gebrauch beim Handelsbetriebe verboten, von der Aichung ausgeschlossen und daher ohne Weiteres zu konfiszieren:

1) Wagen mit Federmechanismus,

2) Tellerwagen System »Roberval«,

3) Dezimalwagen mit dreieckiger Brückenform,

4) eiserne Gewichte mit ausgehöhltem Boden, sowie Messinggewichte in Schachtelform mit beweglichem Deckel,

5) nichtbeschlagene hölzerne Längenmasse,

6) Hohlmasse aus dünnen Blech ohne Reifen oben und unten.

Bei Entdeckung von Wagen, Massen und Gewichten, die nicht geaicht sind, oder einen veralteten Stempel aufweisen, daher die gesetzliche Giltigkeit im Handelsbetriebe verloren haben, sind die Gegenstände zu konfiszieren; ein Detailprotokoll zwecks gerichtlicher Verfolgung des schuldigen Handeltreibenden ist zu verfassen.

In zweifelhaften Fällen oder auf gerichtliche Verfügung sind die konfiszierten Gegenstände dem k. u. k. Aichamte in Lublin zur Überprüfung zu übermitteln. Die Überprüfungskosten trägt der Eigentümer der beanständeten Gegenstände.

Die des Gebrauches ungesetzlicher Wagen und Masse im Handelsbetriebe Schuldigen werden im Sinne der §§ 1175 und 1176 des russischen Strafgesetzes durch das Friedensgericht bestraft.

4.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916,

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den

Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt —mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

5.

Awiso

für Kohlenabnehmer der „Tepege" in Dąbrowa.

Laut tiefer notierter Preisliste gibt die Vertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa »Tepege«, die neuen Kohlenpreise bekannt, welche ab 1. Oktober a. c. in Kraft treten.

Beim Verkauf der Kohle werden folgende Anordnungen der »Tepege« zu berücksichtigen sein:

1) Die »Tepege« behält sich das Recht vor, den Abnehmern, je nach Möglichkeit, Kohle aus den Tief- oder Aufdeckgruben zu liefern, und werden nur jene Industrieunternehmungen, betreffs Lieferung einer bestimmten Kohlensorte berücksichtigt, welche nachweisen können, dass sie nur diese Qualität (für Generatoren, für chemische Zwecke etz.) verwenden können.

2) Die »Tepege« behält sich das Recht vor, jedem Abnehmer, ganz unabhängig davon, ob er Kohle für Industrie- oder Approvisionierungs-Zwecke bestellt, die Sortimente im folgenden Verhältnis zu liefern (falls er keine Kleinkohle bestellt).

Auf jede 2 Waggons gröberer Sorte (Stück, Würfel I. und II.) 1 Waggon Nuss- oder Förderkohle, je nach Möglichkeit und unserer Erkenntnis zu liefern. An Abnehmer, der nur einen Waggon bestellt, haben wir das Recht Nuss oder Förderkohle zu liefern.

Die »Tepege« ersucht ihre Abnehmer, welche bereits Kohle bestellt haben, um umgehende Bestätigung dieser Lieferungsbedingungen, und stellt jeden weiteren Abschub bis zum Einlagen der diesbezüglichen Antwort ein.

Im Falle diese Bedingungen nicht akceptiert werden, wird der bereits eingesandte Geldbetrag rückvergütet.

Preisliste über Kohlen der »Tepege« in Dąbrowa ab 1. Oktober 1916.

Stück Kohle (über 120 mm)	Kr. 30.—
Würfel Kohle I. (60—120 mm)	Kr. 30.—
Würfel II. (40—60 mm)	Kr. 30.—
Nuss I. (25—40 mm)	Kr. 26.70
Nuss II. (15—25 mm)	Kr. 24.20
Förderkohle (0—60 mm)	Kr. 20.50
Grieskohle (5—15 mm)	Kr. 22.—
Staubkohle (unter 10 mm)	Kr. 11.—

per Tonne (1000 kg) loco Waggon Grube.

Bemerkungen:

1) Die angegebenen Preise beziehen sich auf alle Lieferungen, die nach dem 1. Oktober 1916 erfolgen. Die früher erteilten Bestellungen können auch nur zu diesen Preisen effektuiert werden.

2. Zahlungsbedingungen: Der Kohlenbetrag ist uns zusammen mit Frachtspesen zu der Be-

stimmungsstation im voraus einzusenden. Zu den Stationen der W. W. Eisenbahn wird ausser Fracht noch Zuschiebegebühr in Höhe von 50 h per Tonne berechnet.

3) Lieferungstermin ohne Verpflichtung.

6.

Lederhandel.

Laut Verordnung M. G. G. R. 82278 wird die Ausstellung vom Freigabscheinen für Leder jeder Art, ferner Überfuhrsbewiligungen auch von Kreis zu Kreis ebenso Einfuhrsbewilligungen aus dem Zollauslande verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auf Leder jeder Art, gleichgiltig ob dasselbe für das Militär brauchbar ist, oder nicht.

Die Regulierung des erwähnten Lederverkehrs ist der Rohstoffzentrale des M. G. G. in Lublin vorbehalten, und sind die diesbezüglichen schriftlichen Gesuche, dortselbst einzureichen.

7.

Berichtigung der Richtpreise

für Mahl und Schälprodukte, giltig bis 30. November 1916.

WARENBENENNUNG	Gewichsteinheit	Kleinhandel				Gewichtseinheit	Grosshandel			
		K	h	Rb.	kop.		K	h	Rb.	kop.
Weizengleichmehl 80%	Pfund	—	22	—	8	100 Kg.	49	—	17	82
Weizenschrottmehl	»	—	20	—	7 1/2	»	43	50	15	82
Roggengleichmehl 80%	»	—	19 1/2	—	7	»	42	50	15	46
Roggenschrottmehl	»	—	18	—	6 1/2	»	38	50	14	—
Gerstenmehl	»	—	21 1/2	—	7 1/2	»	47	50	17	27
Gerstengraupe	»	—	22 1/2	—	8	»	49	50	18	—
Kleie jeder Gattung	»	—	10	—	3 1/2	»	20	—	7	27
Weizenschrottmehlbrott	»	—	17	—	6					
Roggengleichmehlbrot	»	—	18	—	6 1/2					
Roggenschrottbrot	»	—	15 1/2	—	5 1/2					

8.

Kundmachung.

Beitrag zu der am 16. August 1916 hierangegeben „Instruktion" E. Nr. 173/2 L. A.

I.

Verordnung des MGG.-E. V. Nr. 82922.

Die ansepartierte Kontingent an Hafer darf in gleichen Mengen durch Weizen, Roggen oder Gerste ersetzt werden.

II.

Es wird betont, dass das erste Drittel des ansepartierten Getreidekontingents spätestens bis zum 15./11. 1916, dagegen die erste Hälfte bis zum 31./12. 1916 unbedingt in die ärarischen Getreidemagazine abgeschoben werden müssen.

Wer das ansepartierte Kontingent in den obengenannten Terminen nicht abgeben würde, oder die, durch die Landwirtschaftliche Abteilung oder deren Beamte im voraus bestimmten Zeitpunkte, bestimmte Getreidemenge nicht abführen würde, verfällt, gemäss der Verordnung 173/14 L. A. der Strafe in der Höhe von 60 K. für jedes nicht abgelieferte q. Getreide, wobei ich bemerke, dass im Falle einer ungerechten Ansepartierung des Kontingents an die einzelnen Kleinproduzenten, die Dorfkommissionen zur strengen Verantwortung gezogen würden.

9.

Kundmachung.

Die in Włoszczowa ansässige Hebamme Lali Speiser wurde mit Urteil des hiesigen Militärgerichtes des Kreiskommandos vom 6./10. 1916, G. Z. K. 218/16/27 wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht und wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens zum schweren Kerker in der Dauer von 3 (drei) Jahren verurteilt.

Infolge dessen wird der genannten Hebamme hiemit die Bewilligung zur Ausübung der Hebammenpraxis im Kreise Włoszczowa entzogen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ROMAN von ŻABA, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.